

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums

in Kiel.

Stück 5.

Kiel, den 3. März

1924.

Inhalt: 35. Nachweisung der Schenkungen für 1923. — 36. Beratungsstelle für Jugendpflege. — 37. Anrechnung der Naturalbezüge auf das Diensteinkommen der Geistlichen. — 38. Zahlung der den Kirchengemeinden aus der Staatskasse zufließenden Einnahmen. — 39. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst. — 40. Flugblatt des evangelischen Bundes. — 41. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. — Personalken.

Hierbei 1 Beilage.

Nr. 35. Nachweisung der Schenkungen für das Jahr 1923.

Kiel, den 16. Februar 1924.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und leihwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1923 den Herren Präpsten (Superintendent) bis zum 1. April 1924 einzureichen.

Wegen Aufstellung der Nachweisung usw. verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. September 1915 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 178 —.

Die Herren Präpste (Superintendent) ersuchen wir, die Angaben der Herren Geistlichen übersichtlich zusammenzustellen und unter Umrechnung über den Dollarkurs in Goldmark den Betrag der Schenkung bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen. Die Übersichten sind uns bis zum 1. Mai d. Js. einzureichen. Die Einzelnachweisungen der Gemeinden bleiben bei den Propsteiaktten und sind uns nicht mit einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 379.

D. Dr. Müller.

Ausgegeben Kiel, den 7. März 1924.

Nr. 36. Beratungsstelle für Jugendpflege.

Kiel, den 16. Februar 1924.

Mit dem 1. Januar 1924 sind mit Genehmigung des preussischen Ministers für Volkswohlfahrt die bisher dem Provinzialwohlfahrtsamt in Kiel angegliederte Beratungsstelle für Jugendpflege sowie die Lichtbildstelle und der Schriftenvertrieb in die Verwaltung unseres landeskirchlichen Jugendpfarramts übernommen worden. Indem wir die Herren Geistlichen hiervon in Kenntnis setzen, ersuchen wir sie, im Interesse schnellster Erledigung alle Fragen betreffend Bücher, Lichtbilder und sonstige äußere Mittel für Jugendpflege nicht mehr an den Jugendpastor persönlich, sondern unmittelbar an die Beratungsstelle im Jugendheim Kiel, Klosterkirchhof 19, zu richten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. I. 230.

Nr. 37. Anrechnung der Naturalbezüge auf das Diensteinkommen der Geistlichen.

Kiel, den 21. Februar 1924.

Nachstehend bringen wir die neuesten Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der den Volksschullehrern überwiesenen Naturalbezüge, welche auf die Geistlichen sinngemäße Anwendung finden, zur Kenntnissnahme und Nachachtung. Diese Richtlinien finden ebenfalls gleichmäßige Anwendung auf alle Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter, die Nutznießer von Dotationen sind oder denen Kirchenland zur Nutzung überwiesen ist.

Richtlinien

für die Festsetzung der Anrechnungswerte der den Volksschullehrern überwiesenen Naturalbezüge.

Nach § 17 Absatz 4 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzamml. S. 511) werden nach Benehmen mit dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten über die Anrechnung der Dienstentlohnungen der Volksschullehrer an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnung folgende allgemeine Vorschriften erlassen, die für die Schulverbände (§ 39 b B.D.G.) und die Lehrer (§ 17 Absatz 3 B.D.G.) sowie für die Beschlußbehörden (§ 17 Absatz 4 B.D.G.) bindend sind.

1. Den Lehrern auf dem Lande sind als Teil ihres Dienstentlohnens Naturalbezüge überwiesen, weil für sie, besonders in kleinen ländlichen Ortschaften, vielfach keine Gelegenheit vorhanden ist, die für ihre Hauswirtschaft erforderlichen Lebensmittel usw. im Orte selbst anzukaufen. Diese

Einrichtung wird beibehalten (§ 17 Absatz 1 B.D.G.). In manchen Fällen wird es zweckmäßig sein, daß sie auch, soweit möglich, auf die zweiten und folgenden Lehrer, namentlich in den vom Markttort weit abgelegenen Dörfern, ausgedehnt wird. Wo den ersten Lehrern Naturalien über den Bedarf hinaus geliefert werden oder ihnen eine sehr große Landnutzung überwiesen ist, wird es, wie ich hoffe, im Wege der Verhandlung mit dem ersten Lehrer gelingen, diesen zur Abgabe eines Teiles der Naturalien und der Landnutzung zu bewegen. Erforderlichenfalls müßte die Regelung erst bei einer Erledigung der ersten Lehrerstelle durchgeführt werden. Voraussetzung ist aber, daß dadurch keine baulichen Herstellungen notwendig werden.

Nach dem Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 2117) darf es nicht Zweck der Gewährung von Naturalien sein, den Lehrern damit höhere dienstliche Einnahmen zuzusichern, als sie ihnen nach dem Gesetze zustehen würden, wenn ihnen keine Naturalbezüge überwiesen wären. Andererseits muß bei der Feststellung des Wertes die bei der Bewirtschaftung der Naturalbezüge (des Dienstlandes) von den Lehrern aufgewendete Arbeit, die in der sonst für die Erholung bestimmten Zeit geleistet werden muß, berücksichtigt werden. Dies geschieht in der Weise, daß der Anrechnungswert entsprechend niedriger festgesetzt wird. Dabei ist auch auf die Werbungskosten Rücksicht zu nehmen.

2. Als Naturalleistungen im Sinne des § 17 des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes kommen hauptsächlich in Betracht:

- a) die Nutzung von Dienstland (Nr. 5 bis 7 dieses Erlasses),
- b) die Lieferung von Getreide, Heu, Stroh usw. (Nr. 8),
- c) die Lieferung von Brennstoffen nebst Anfuhr (Nr. 9),
- d) die Leistung von Naturaldiensten (Nr. 10).

Der Wert der Naturalleistungen ist nach der Vorschrift des Gesetzes mit einem „angemessenen“ Betrage auf das Diensteinkommen anzurechnen, d. h. bei der Zahlung des baren Diensteinkommens in Abzug zu bringen. Als „angemessen“ muß immer der Wert angesehen werden, den die Naturalien usw. am Wohnort des Lehrers oder nach den in der Gegend üblichen Durchschnittspreisen haben.

3. Wenn eine freie Vereinbarung zwischen dem Lehrer und dem Schulverbande über die Bewertung der Naturalbezüge stattgefunden hat, so wird vor Genehmigung dieser Vereinbarung zu prüfen sein, ob der vereinbarte Wert angemessen ist. Verneinendenfalls muß der Wert den Vorschriften entsprechend anders festgesetzt werden.

4. Vor der Festsetzung sind der Schulverband und der beteiligte Lehrer, gegebenenfalls auch die Kirchengemeinde (bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern), zu hören. Dies hat schon deshalb zu geschehen, um zutreffende Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse und die örtlichen Preise zu erhalten. Eine Anhörung der Beteiligten hat namentlich auch dann stattzufinden, wenn an-

zunehmen ist, doch im einzelnen Falle besondere Verhältnisse vorliegen, die voraussichtlich zu einer Abweichung von der allgemein durchzuführenden Festsetzung führen werden. Für die Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse wird es zweckmäßig sein, daß dem Lehrer ein geeigneter Fragebogen zur Ausfüllung vorgelegt wird.

5. Für die Bewertung der Nutzung des überwiesenen Dienstlandes und des Hausgartens kommt es nicht darauf an, ob das Land zum Schul-, Kirchen- oder Stiftungsvermögen gehört, ob es von dem Schulverbände oder der Kirchengemeinde gepachtet und dem Lehrer überwiesen ist oder ob es Eigentum des Schulverbandes oder der Kirchengemeinde ist. Es ist nur festzustellen, welchen Wert die Landnutzung für den Stelleninhaber bei pfleglicher Verwendung des Landes hat, ob er das Land selbst bewirtschaftet (für eigene Rechnung bewirtschaften läßt) oder ob er es verpachtet hat. Im Falle der Selbstbewirtschaftung ist, wie schon oben erwähnt, zu berücksichtigen, daß der Lehrer der Bewirtschaftung des Landes nur seine durch das Schulamt nicht in Anspruch genommene, also nur seine freie Zeit widmen kann, daß er vielfach kein gelernter Landwirt ist, sowie daß ihm für die aufgewendete Arbeit eine entsprechende Nutzung zufließen muß. Läßt er das Land ganz durch fremde Hilfskräfte bewirtschaften, so müssen von dem Ertrage die Kosten der Bewirtschaftung abgesetzt werden. Andererseits ist aber auch nicht unbeachtet zu lassen, daß der Stelleninhaber das Dienstland von dem Schulverbände oder der Kirchengemeinde an sich unentgeltlich überwiesen erhält, während der Landwirt die mit dem Eigentumsverhältnis verbundenen Abgaben und Lasten zu tragen hat.

Zweckmäßig erscheint es, den Anrechnungswert der Nutzung des Dienstlandes oder des Hausgartens nach den neuesten Pachtpreisen — unter Abzug von höchstens 20 v. H. — zu bemessen, die für Ländereien von ungefähr gleicher Größe und Güte in der betreffenden Gegend ortsüblich bedungen werden.

Hat der Lehrer das Land gegen Geld verpachtet, so ist der Pachtbetrag, soweit er mindestens angemessen ist, in voller Höhe als Anrechnungswert festzusetzen. Handelt es sich jedoch um die in kürzeren Zwischenräumen sich wiederholende Verpachtung der Ernte des Dienstlandes, z. B. des Wiesenchnitts, so würde ein Durchschnittsbetrag als anzurechnender Ertragswert anzusetzen sein. Erhält der Lehrer eine Naturalpacht (Lieferung von Getreide usw.), so liegt eine freie Vereinbarung vor, bei der der Lehrer sein Interesse hinreichend wahrzunehmen in der Lage ist. Der Lehrer wird sich auf eine Verpachtung gegen Getreide oder sonstige Naturalien nur dann einlassen, wenn er für diese Naturalien eine zweckmäßige Verwendung hat und wenn sie ihm in einer Art und Beschaffenheit geboten werden, die ihm erwünscht ist. Die mit der Verwertung der Naturalbezüge sonst verbundenen Mühen und Kosten fallen also hier nicht in gleichem Maße ins Gewicht. Andererseits werden aber die landwirtschaftlichen Erzeugnisse am Wohnorte des Lehrers, von Ausnahmen abgesehen, nicht so hoch bezahlt wie am Markttorte, ein Umstand, der zwar bei der Geldpacht, nicht aber bei der Naturalpacht zum Ausdruck kommt. Eine Umrechnung der Naturalpacht in Geld zu den Preisen des nächsten Markttortes würde also häufig eine zu hohe Pachtsumme ergeben. Es ist

daher, wie zu Nr. 8 dieses Erlasses, ein Abzug zu machen. Dieser Abzug wird bei der Naturalpacht nach Umrechnung in Geld zu den Preisen des nächsten Markttages 10 bis 25 v. H., im Mittel 15 v. H. zu betragen haben.

Die ortsüblichen Pachtpreise werden zweckmäßig durch den Vorsteher des Katasteramts unter Beteiligung des Gemeindevorstandes zu ermitteln sein.

6. Sollte einem Lehrer das zur Ständotation gehörende Dienstland von dem Schulverbande oder der Kirchengemeinde etwa in der Weise überwiesen sein, daß er unmittelbar an den Schulverband — die Kirchengemeinde — eine Pachtsumme in Geld bezahlt, so wäre eine derartige Einrichtung mit den Vorschriften in den §§ 17 Absatz 3 und 39 b des Volksschullehrer-Dienst-einkommensgesetzes nicht vereinbar. Es müßte in solchem Falle das Pachtverhältnis aufgelöst und dem Lehrer das Dienstland unter Anrechnung seines Nutzungswertes auf das gesetzliche Dienst-einkommen überwiesen werden.

7. Wenn eine Kuhweide, eine Schaf- oder Schweineweide gewährt wird, wird erforderlichenfalls vor der Festsetzung des Wertes die Landwirtschaftskammer oder, wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig erscheint, eine andere landwirtschaftliche Körperschaft zu hören sein.

8. Für die Bewertung der gelieferten Naturalien: Getreide, Heu, Stroh, Viehfutter, Eier usw. ist auf den Zeitpunkt der Lieferung Rücksicht zu nehmen. Soweit möglich, sind dabei die amtlich ermittelten durchschnittlichen Preise, die im Monat der Lieferung im Orte oder im nächsten Markttage üblich sind, zugrunde zu legen. Für Transport- und sonstige Kosten und wegen der verschiedenen Beschaffenheit der Naturalien ist ein Abzug von 20 bis 33 1/3 v. H., im Mittel von 25 v. H. zu machen. Bei Naturalien, die nur der Gattung nach bestimmt sind, ist, wenn im einzelnen Falle über die Qualität des zu Liefernden nichts Näheres gesagt ist, mindestens mittlere Art und Güte zu gewähren. Dementsprechend hat auch die Bewertung der Naturalien zu erfolgen.

Den Wert der Naturalieferungen endgültig einfach nach Prozentsätzen oder nach einem Vielfachen des alten Anrechnungswertes festzusetzen, ist unzulässig.

9. Das Brennholz ist nach der Grundtage zu bewerten, nach der es in freier Versteigerung der nächstgelegenen fiskalischen oder kommunalen Forst ausgebaut wird. Dazu tritt gegebenenfalls ein Zuschlag von höchstens 50 v. H. für die Anfuhr des Holzes. Die Grundtagpreise werden nach den durchschnittlichen Auktionspreisen festgesetzt. Sie entsprechen daher bei normalem Geld- und Geschäftsstande ungefähr dem Marktwert des Holzes, müssen aber unter den heutigen Verhältnissen ständig mehr oder minder weit hinter diesem zurückbleiben. Dieser Unterschied ist aber nur scheinbar und in der inzwischen eingetretenen Geldentwertung begründet. Der Goldwert des Holzes bleibt im großen ganzen unverändert. Es wird daher bis zur Festigung unserer Währung eine Umrechnung der Tagpreise in Goldmark vorzunehmen und diese Goldmark alsdann den Lehrern anzurechnen sein.

Mit Rücksicht auf den in vielen Gegenden bestehenden großen Holzmangel ist es angebracht, statt Holz auch andere Brennstoffe zu liefern. Die hauptsächlich in Frage kommenden Brennstoffe stehen etwa in folgendem Heizwert zueinander:

1 rm Buchenscheitholz	=	5 Zentner Kohle,
1 „ Kiefernscheitholz	=	4,5 „ „
1 „ „	=	1 rm Torf 1. Klasse,
	oder	1,25 „ „ 2. „
	„	1,50 „ „ 3. „

Über das Heizwertverhältnis von Braunkohle und Bricketts zu Holz läßt sich eine bestimmte Regel nicht aufstellen, weil die Beschaffenheit der Braunkohle, insbesondere ihr Wassergehalt, zu verschieden ist. Es gibt Braunkohle, deren Heizwert dem einer mittelmäßigen Steinkohle kaum um ein Viertel nachsteht, dann aber auch solche, die noch nicht ein Drittel der Steinkohle wert und für Ofenheizung nur in Brickettform brauchbar ist. Zweckmäßig wird zunächst das Verhältnis der in Frage kommenden Braunkohle zu einer mittulguten Steinkohle ermittelt, was den örtlichen Stellen wohl ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein dürfte, und dann das Verhältnis zum Holz über diese Steinkohle ausgerechnet. Kohle und Bricketts würden nach den tatsächlichen Gesteungskosten nebst einem Zuschlage für die Anfuhr zu bewerten sein.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß sich die Lehrer ebenso wie alle übrigen Staatsbürger in ihren Ansprüchen auf Brennstoffversorgung mehr als bisher einschränken müssen.

Wo bisher mit einer Schulstelle die Lieferung von Brennstoffen verbunden ist, behält es dabei nach § 17 des Volksschullehrer-Dienstvertragsgesetzes zwar sein Bestehen. Der Lehrer hat hiernach wohl Anspruch auf Weiterlieferung von Brennstoffen, aber nicht auf Lieferung einer ein für allemal feststehenden Menge. Über die zu liefernde Menge steht der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidung zu. Im Bereiche der preussischen Schulordnung vom 11. Dezember 1845, wo bisher nach dem Erlasse vom 6. Oktober 1873 — F. M. II b 17194, M. d. g. A. U 36587 — eine bestimmte, reichlich bemessene Menge an Brennholz geliefert wurde, wird eine Herabsetzung unbedenklich eintreten können, wie auch von Vertretern der Lehrerschaft anerkannt worden ist. Im allgemeinen werden für den Wirtschaftsbedarf eines Lehrers mit eigenem Hausstande 12 bis 20 rm Brennholz genügen. Eine Schmälerung in den dienstlichen Einnahmen tritt damit für den Lehrer nicht ein, da mit der Kürzung der Brennstoffmenge eine Verringerung des Anrechnungswertes auf das Bargehalt verbunden ist.

10. Wenn Ackerland durch den Schulverband oder die Kirchengemeinde bestellt wird oder dem Lehrer sonstige Naturaldienste, wie die Zerkleinerung des Deputatholzes und dergl., geleistet werden, so sind für die Bemessung des Anrechnungswertes die ortsüblichen Preise zugrunde zu legen. Erforderlichenfalls würde ein Gutachten der Landwirtschaftskammer einzuholen sein.

11. Der Anrechnungswert der Naturalbezüge ist in allen Fällen auf einen möglichst durch 12 teilbaren Gesamtjahresbetrag festzusetzen. Dieser ist, solange die Gehälter monatlich gezahlt werden, mit je einem Zwölftel bei der Zahlung des Dienstvertrags einzubehalten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Lieferung der einzelnen Naturalien.

12. Sobald die Währung sich gefestigt hat, kann von einer alljährlichen Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalbezüge abgesehen werden. Eine neue Festsetzung wird dann nur nach erheblicher Änderung der Verhältnisse notwendig sein.

13. Der Runderlaß vom 1. Februar 1923 — U III E 2035 — wird hiermit abgeändert.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Der Finanzminister.

Boelck.

J. A.: Dulheuer.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 630.

D. Dr. Müller.

Nr. 38. Zahlung der den Kirchengemeinden aus Kap. 121 Tit. 2 und Kap. 123 Tit. 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen.

Kiel, den 21. Februar 1924.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Januar d. Js. werden die einer Anzahl von Kirchengemeinden aus Kap. 121 Tit. 2 und Kap. 123 Tit. 1 des Staatshaushaltsplans zufließenden Einnahmen (Staatsgehälter, Pfarrbesoldungszuschüsse, und Entschädigungen für frühere Naturallieferungen usw.), die zum großen Teil so gering sind, daß sich eine vierteljährliche Zahlung oder eine Zahlung überhaupt bei der Mehrarbeit und den Überweisungskosten nicht rechtfertigen läßt, künftig, soweit eine Zahlung noch in Frage kommt, im letzten Vierteljahr eines Rechnungsjahres in einer Summe gezahlt werden.

Die beteiligten Kirchenvorstände wollen dies beachten.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. II. 195.

D. Petersen.

Nr. 39. Landeskirchlicher Wohlfahrtsdienst.

Kiel, den 29. Februar 1924.

Auf Grund unserer Bekanntmachung betreffend den landeskirchlichen Wohlfahrtsdienst vom 22. November 1923 — Kirchl. Ges. = u. V.-Bl. S. 225 — sind bisher rund 300 Berichte aus allen Teilen der Landeskirche eingelaufen, aus denen hervorgeht, daß bei 4 Fehlmeldungen in über 250 Gemeinden ein kirchlicher Gemeindewohlfahrtsdienst eingerichtet ist. In der Mehrzahl dieser Gemeinden ist erfreulicherweise der Wohlfahrtsdienst zur Arbeitsgemeinschaft mit anderen Organisationen und Körperschaften erweitert und in vielen Fällen hat nach Fühlungnahme mit den kommunalen Wohlfahrts-

ämtern oder den Jugendgerichten der kirchliche Wohlfahrtsdienst sich selbständige Arbeitsgebiete geschaffen, auf denen er sozial und evangelisatorisch wirken kann. Auch hat die Gründung des kirchlichen Wohlfahrtsdienstes Veranlassung gegeben, rein innerkirchliche Arbeiten in Angriff zu nehmen oder weiter auszubauen.

Bei der finanziellen Lage des Staates war zu erwarten, daß das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz durch das Ermächtigungsgesetz vorläufig außer Kraft gesetzt werden würde. Die schweren Bedenken, die gegen eine solche Maßnahme von allen sachkundigen und kompetenten Seiten geltend gemacht wurden, waren aber so stark, daß sich die Reichsregierung veranlaßt gesehen hat, das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz durch eine Verordnung vom 14. Februar 1924 doch, wenn auch in einer eingeschränkten Form, zum 1. April 1924 in Kraft treten zu lassen. Die Verordnung lassen wir im Wortlaut hierunter folgen. Der Fünfzehner-Ausschuß des Reichstages brachte bei der letzten Beratung über diese Verordnung wieder nachdrücklich zum Ausdruck, daß die an sich in dem Gesetz und seinen organisatorischen Grundgedanken vorhandene Tendenz intensiver Heranziehung der Kräfte der freien Wohlfahrtspflege unter allen Umständen festzuhalten seien, wie das ja auch Artikel 11 der Verordnung im Zusammenhang mit § 9 Abs. 2 des R. J. W. G. vorsieht. Aus alledem ergibt sich für die kirchliche Arbeit des Wohlfahrtsdienstes mehr denn je die Pflicht, Hand in Hand mit dem Staate, aber unter der gesetzlich garantierten Wahrung der Selbständigkeit und Eigenart unserer Arbeit die großen sozialen und erzieherischen Aufgaben zu lösen, vor die das Gesetz, auch in seiner abgeänderten Form, Volk und Kirche stellt. Der Staat ist sich bewußt, daß er allein den Aufgaben nicht gewachsen ist, die sich aus dem Gesetz ergeben. Es wäre das auch keinesfalls im Sinne des Gesetzes, sondern das Gesetz will seinem ganzen Sinne nach getragen sein von der Mithilfe des Volksganzen. So steht denn der landeskirchliche Wohlfahrtsdienst vor großen Aufgaben, die nur durch eine organische Verbindung aller Gemeinden der Landeskirche gelöst werden können.

Es ist deshalb der Wohlfahrtsdienst in jeder, auch der kleinsten Gemeinde, wichtig, weil die gesunden Dezentralisationsbestrebungen gerade der großstädtischen Fürsorge ohne die Hilfe des Landes undurchführbar sind. Mancher Wohlfahrtsdienst auf dem Lande muß deshalb weniger von dem Gesichtspunkte ausgehen, ob diese Organisation für die betreffende Kirchengemeinde ein dringendes Erfordernis ist, als davon, ob der Wohlfahrtsdienst nicht für die gesamte Landeskirche und ihre Aufgaben einen nicht zu entbehrenden Faktor bildet, ganz abgesehen von dem Werte, den eine solche geschlossene Organisation für viele rein kirchliche Aufgaben hat.

Pastor Namenhauer, der bisher hauptamtlich die Geschäfte des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes geführt hat, ist für das Kompastorat in Glückstadt in Aussicht genommen. Es ist das lediglich aus pekuniären Gründen geschehen, nicht aber, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß die Arbeit von jetzt ab geringere Bedeutung hätte. Pastor Namenhauer wird nebenamtlich auch weiter als Geschäftsführer des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes wirken, und Mittel für Reisen und sonstige Geschäftskosten werden ihm, wenn auch in beschränktem Maße, auch fernerhin zur Verfügung stehen.

Was die Berichte über die Einrichtung des landeskirchlichen Wohlfahrtsdienstes anlangt, so fehlen sie in vielen Fällen aus Gemeinden und Propsteien, von denen zu erwarten steht, daß gerade dort die Organisation gut und mustergültig eingerichtet wird. Es wird deshalb nochmals auf die Bekanntmachung vom 22. November v. Js. (Kirchl. Ges.- und Verordn.-Blatt S. 225) aufmerksam gemacht. Bis zum 15. März müssen alle Berichte bei uns eingereicht sein. Außerdem fordern wir ergänzend die Herren Propste hiermit auf, bis zum gleichen Datum an uns zu berichten, in welcher Weise die Zusammenfassung der einzelnen Gemeindefahrtsdienste zu einem Kreiswohlfahrtsdienst erfolgt ist, welche Körperschaften und Persönlichkeiten darin vertreten sind, sowie wer den Vorsitz führt. Auch ist hinzuzufügen, welche Persönlichkeiten als Vertrauensleute des Wohlfahrtsdienstes in der Propstei gewählt sind. Anfragen und dergl. sind zu richten an Herrn Pastor Namenhauer, zurzeit noch in Ahrensböf bei Lübeck.

Das Jugendgerichtsgesetz und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz sind erschienen im Verlage Carl Heymann, Berlin W. 8, und zum Preise von je 0,40 M von dort zu beziehen. Die Anschaffung wird dringend empfohlen.

Nachstehend sind die wichtigsten Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes, des bereits am 1. Juli 1923 zum größten Teil in Kraft getretenen Jugendgerichtsgesetzes und die Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes abgedruckt.

I. Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt.

Vom 9. Juli 1922 (R.G.Bl. S. 683).

Abschnitt I. Allgemeines.

§ 1.

Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Abschnitt II. Jugendwohlfahrtsbehörden.

1. Jugendamt.

a) Zuständigkeit.

§ 3.

Aufgaben des Jugendamtes sind:

1. Schutz der Pflegekinder,
2. Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindefahrtswaisensrates,
3. Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
4. Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung,
5. Jugendgerichtshilfe,
6. Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift,

7. Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten,
8. Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung.

§ 4.

Aufgabe des Jugendamtes ist ferner, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und gegebenenfalls zu schaffen für:

1. Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen,
2. Mutterschutz vor und nach der Geburt,
3. Wohlfahrt der Säuglinge,
4. Wohlfahrt der Kleinkinder,
5. Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter Stehenden außerhalb des Unterrichts,
6. Wohlfahrt der schulentlassenen Jugend.

§ 6.

Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Zueinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.

§ 9.

Als stimmberechtigte Mitglieder des Jugendamtes sind neben den leitenden Beamten in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den im Bezirk des Jugendamts wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung auf deren Vorschlag zu berufen. Diese Vereinigungen haben Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder.

§ 11.

Das Jugendamt kann die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften besonderen Ausschüssen, in welche auch andere Personen als seine Mitglieder berufen werden, sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und für Jugendbewegung oder einzelnen in der Jugendwohlfahrt erfahrenen und bewährten Männern und Frauen widerruflich übertragen.

Abschnitt III. Schutz der Pflegekinder.

§ 19.

Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung genommen werden.

§ 20.

Wer ein Pflegekind aufnimmt, bedarf dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes.

§ 24.

Pflegekinder unterstehen der Aufsicht des Jugendamtes; das gleiche gilt für uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden.

§ 27.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Jugendamt das Pflegekind sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweitig unterbringen.

Abschnitt IV. Amtsvormundschaft.

§ 32.

Das Jugendamt wird Vormund in den durch die folgenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen. Es kann die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen seiner Mitglieder oder Beamten übertragen.

§ 33.

Der Amtsvormund hat auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen.

§ 35.

Mit der Geburt eines unehelichen Kindes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft.

§ 40.

Das Vormundschaftsgericht hat das Jugendamt auf seinen Antrag als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelmund zu bestellen, soweit dies dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

§ 42.

Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat.

§ 44.

Das Jugendamt soll die Bestellung einer Einzelperson als Vormund beantragen, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Es kann auch die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen.

§ 45.

Das Jugendamt hat die Vormünder, Beistände und Pfleger seines Bezirks planmäßig zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

§ 46.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für die Bestellung des Jugendamtes zum Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt.

§ 47.

— — — — — Insbesondere ist die Bestellung eines Jugendamtes zum Gegenvormund zulässig. — — — — —

Abschnitt VI. Die Schulaufsicht und die Fürsorgeerziehung.

§ 56.

Ein Minderjähriger ist unter Schulaufsicht zu stellen, wenn sie zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend erscheint.

§ 57.

Das Vormundschaftsgericht ordnet die Schulaufsicht von Amts wegen oder auf Antrag an. Antragsberechtigt sind die Eltern, der gesetzliche Vertreter oder das Jugendamt. Das Vormundschaftsgericht muß das Jugendamt vor der Entscheidung über die Schulaufsicht hören.

§ 60.

Die Ausübung der Schulaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht dem Jugendamt oder nach Anhörung des Jugendamtes einer Vereinigung für Jugendhilfe oder einer einzelnen Person, soweit die beiden letzteren zur Übernahme der Schulaufsicht bereit sind, übertragen. Bei der Übertragung ist auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Minderjährigen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Das Jugendamt kann die Schulaufsicht ohne gerichtliche Anordnung ausüben, solange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist.

II. Jugendgerichtsgesetz.

Vom 16. Februar 1923 (R.G.Bl. S. . .).

§ 1.

Ein Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

§ 6.

Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.

§ 7.

Als Erziehungsmaßregel sind zulässig:

1. Vermahnung,
2. Überweisung in die Zucht der Erziehungsberechtigten oder der Schule,
3. Auferlegung besonderer Verpflichtung,
4. Unterbringung,
5. Schutzaufsicht,
6. Fürsorgeerziehung.

§ 8.

Vor dem Urteil kann das Gericht vorläufige Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung treffen. Vor der Entscheidung ist das Jugendamt zu hören.

§ 22.

In allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe zur Mitarbeit herangezogen werden.

§ 23.

Dem gesetzlichen Vertreter des Angeklagten, dem Verletzten und seinem gesetzlichen Vertreter sowie dem Jugendamt ist der Zutritt zu gestatten.

§ 28.

Dem Jugendamt und, falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfange gestattet wie einem Verteidiger.

§ 29.

Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen. — — —

Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen, — — — — der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

§ 31.

Bei den Ermittlungen sind möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. — — — Zur Erforschung — — — ist das Jugendamt nach Möglichkeit heranzuziehen.

§ 34.

— — — — Vor der Entscheidung ist, wenn dies ohne Verzögerung geschehen kann, auch das Jugendamt zu hören.

§ 42.

Die Jugendämter haben die Tätigkeit, die ihnen dieses Gesetz zuweist (Jugendgerichtshilfe), im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen.

Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Vom 14. Februar 1924.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (R.G.Bl. I S. 1179) verordnet die Reichsregierung nach Anhörung eines Ausschusses des Reichsrats und des Reichstags:

Artikel 1.

Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (R.G.Bl. I S. 647) erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres sind Reich und Länder nicht verpflichtet, Bestimmungen des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt durchzuführen, die neue Aufgaben oder eine wesentliche Erweiterung bereits bestehender Aufgaben für die Träger der Jugendwohlfahrt enthalten. Es wird daher — unter Aufrechterhaltung des Gesetzes im übrigen — folgendes bestimmt:

1. Die oberste Landesbehörde kann den Gemeinden oder Gemeindeverbänden (§ 8) die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern nach den §§ 9 und 10 die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten ~~Amtsstelle~~ der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten ~~Amtsstelle~~ zu übertragen, die erforderlichenfalls eine auf die Jugendwohlfahrt hinweisende Zusatzbezeichnung zu führen haben. Hierbei ist den im Bezirk der ~~Amtsstelle~~ wirkenden freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung eine den Bestimmungen des § 9 Absatz 2 entsprechende Mitwirkung innerhalb der ~~Amtsstelle~~ durch die ~~Satzung~~ zu gewährleisten.
2. Die Durchführung der §§ 12—14 über das Landesjugendamt wird dem Ermessen der Länder überlassen. Die §§ 16 und 17 über das Reichsjugendamt treten nicht in Kraft. Im § 77 wird hinter „Landesbehörde“ eingeschoben „oder dem Landesjugendamt“.
3. Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Aufgaben des § 3 Nr. 5—8 befreien.
4. Eine Verpflichtung zur Durchführung der in § 4 bezeichneten Aufgaben besteht nicht.
5. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag die Altersgrenze des § 19 herabsetzen. Die Herabsetzung ist nur zulässig, wenn die Durchführung des § 19 eine wesentliche Erweiterung bestehender Aufgaben bedeuten würde.
6. Die oberste Landesbehörde kann auf Antrag Gemeinden und Gemeindeverbände von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft (§§ 35 bis 40) befreien.

7. Die Ausübung der Schulaufsicht (§ 60) darf auf ein Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden.
8. Die Bestimmung des § 70 Absatz 2 Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2.

Der Abschnitt V des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt einschließlich des § 3 Nr. 3 wird mit Ausnahme des § 55 aufgehoben. Bis zum Erlass anderer Bestimmungen gelten die Vorschriften im § 49 Absatz 1 und 2 als Vorschriften im Sinne des § 6 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

Artikel 3.

§ 78 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt wird aufgehoben.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 14. Februar 1924.

Der Reichskanzler.
gez. Marx.

Der Reichsminister des Innern.
gez. Dr. Jarres.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 432.

D. Dr. Müller.

Nr. 49. Flugblatt des evangelischen Bundes.

Kiel, den 29. Februar 1924.

Der Gesamtauflage dieses Stückes ist ein Flugblatt des evangelischen Bundes zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen beigelegt, auf das wir die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände hiermit nachdrücklich aufmerksam machen. Auch wir in Schleswig-Holstein dürfen uns nicht mit dem Gedanken trösten, daß es bei uns mit dem Eindringen des Katholizismus keine Gefahr habe. Auch bei uns zeigt sich an den verschiedensten Orten in besorgniserregender Weise die zunehmende Aktivität der katholischen Kirche, und es ist dringend erforderlich, den Feind rechtzeitig zu erkennen und auf seine Angriffe gerüstet zu sein. Wir brauchen kaum zu betonen, daß auf evangelischer Seite durchaus nicht die Absicht besteht, den konfessionellen Frieden zu brechen, daß wir aber entschlossen sind, uns zu wehren, wenn man uns angreift.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 451.

D. Dr. Müller.

Nr. 41. Bezugspreis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Kiel, den 1. März 1924.

Für die Herstellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes stehen vom 1. Januar 1924 ab staatliche Mittel nicht mehr zur Verfügung. Wir sind daher gezwungen, zur Deckung der Druck- und Versendungskosten den Bezugspreis für die an die Synodalausschüsse, die Kirchenpropsteien und die Kirchengemeinden zu versendenden Stücke rückwirkend ab 1. Januar auf vierteljährlich 2 Goldmark festzusetzen.

Dieser Betrag ist unverzüglich an die Synodalausschüsse abzuführen; gegebenenfalls sind unter Anrechnung der bereits gezahlten 50 Goldpfennig noch 1,50 Goldmark nachzuzahlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. A. 450.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert für die Pfarrstelle in Kronprinzenkoog:

1. der Pfarramtskandidat Johannes Thießen-Breklum,
 2. „ Pastor Jöhler-Morsum auf Sylt,
 3. „ Provinzialvikar Pastor W. Jacobsen-Bramfeld;
- und als Ersatzmänner:

1. der Provinzialvikar Pastor Görzen-Barmstedt,
2. „ „ „ Both-Laboe,
3. „ Pfarramtskandidat Witt-Breklum.

In den Ruhestand versetzt: auf ihren Antrag zum 1. Oktober 1924

1. der Kirchenpropst und Hauptpastor Janß in Sörup,
2. „ Pastor Rohwedder in Böttau.